

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



13. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2004

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 30/04 vom 13. Dezember 2004 Umsetzung der uneingeschränkten Geltung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab 1. August 2005 an Schulen des Landes Brandenburg	614
Rundschreiben 31/04 vom 9. Dezember 2004 In-Kraft-Setzung der Unterrichtsvorgaben für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht als - „Staatlich geprüfte(-r) Assistent(-in) für Automatisierungs- und Computertechnik“ (Nr. des Plans 561811.04), - „Staatlich geprüfte(-r) biologisch-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561712.04), - „Staatlich geprüfte(-r) chemisch-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561713.04), - „Staatlich geprüfte(-r) landwirtschaftlich-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561718.04), - „Staatlich geprüfte(-r) lebensmittel-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561719.04) und - „Staatlich geprüfte(-r) umweltschutz-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561719.04)	616
Rundschreiben 32/04 vom 16. Dezember 2004 Überwachung der Berufsschulpflicht	616
Mitteilung 74/04 vom 15. Dezember 2004 Korrigierender Hinweis zum Rundschreiben 23/04	618

II. Nichtamtlicher Teil

Fortschreibung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung	618
Verfassungsschutz macht Schule!	618
Schülerwettbewerb „Schulsport bewegt Schule“	618
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	619
Stellausschreibung für eine deutsche Schule im Ausland	621

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 30/04

Vom 13. Dezember 2004
Gz.: 1. B A - Tel.: 8 66-37 70

Umsetzung der uneingeschränkten Geltung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab 1. August 2005 an Schulen des Landes Brandenburg

Anlage: Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge des vierten Berichts der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung

1. Als Teil der Beschlüsse zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wurde in der Wiener Absichtserklärung vom 1. Juli 1996 die „Zwischenstaatliche Kommission für die deutsche Rechtschreibung“ mit internationaler Besetzung (Deutschland, Österreich, Schweiz) gegründet. Sie hatte den Auftrag, die Verwendung der Neuregelung in der Schule, den Medien, der Verwaltung etc. zu beobachten und zu begleiten, das Regelwerk zu kommentieren, strittige Fälle zu erläutern und auf die Wahrung der einheitlichen Rechtschreibung zu achten. Im Abstand von zwei Jahren erstattete sie den staatlichen Stellen in den beteiligten Ländern Bericht über ihre Arbeit. Der vierte Bericht vom 27. November 2003 war ihr letzter. In ihm schlägt die Kommission einige Änderungen der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vor. (Vgl. Anlage.)

Dieser Bericht wurde von den internationalen Partnern, der Ministerpräsidentenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden keine der bisher unterrichteten Schreibweisen falsch, so dass Schulbücher, die der Neuregelung folgen, weiter benutzt werden können. Die vereinbarten Änderungen (vgl. Anlage) werden im Rahmen von Neubearbeitungen oder bei Neuerscheinungen von Schulbüchern berücksichtigt.

Die Zwischenstaatliche Kommission für die deutsche Rechtschreibung wurde ersetzt durch einen „Rat für deutsche Rechtschreibung“, dem auch Kritiker der Neuregelung angehören. Er übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben, die bislang die Zwischenstaatliche Kommission für die deutsche Rechtschreibung erfüllte.

2. Für die öffentlich getragenen Schulen im Land Brandenburg gilt ab 1. August 2005 Folgendes:
 2. 1 Ab 1. August 2005 ist an allen Schulen die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung verbindlich, einschließlich der vereinbarten Änderungen. (Vgl. Anlage.)

2. 2 Ab 1. August 2005 werden Schreibweisen, die der Duden-Regelung vor 1998 folgen, als Fehler gewertet.
2. 3 Hinsichtlich der Freigaben der Rechtschreibung (bei Variantenschreibung einzelner Wörter, z. B.: Fasette - Facette, Delphin - Delfin, Bonbonniere - Bonboniere, Chansonnier - Chansonier oder bei Kann-Regelungen in der Zeichensetzung) dürfen keine Bevorzugungen einzelner Schreibweisen erfolgen.
2. 4 Ab 1. August 2005 dürfen im Deutschunterricht in der Regel nur noch Lernmittel, die der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung folgen, verwendet werden.
2. 5 Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, sich im Selbststudium eventuelle Veränderungen der Schreibweisen der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung anzueignen. Darüber hinaus begleitet das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) Angelegenheiten der Rechtschreibung weiterhin mit Fortbildungsangeboten. Die Schulleitungen stellen sicher, dass mindestens eine Lehrkraft der Fachkonferenz Deutsch der jeweiligen Schule entsprechende Fortbildungsangebote wahrnimmt und an der eigenen Schule als Multiplikatorin bzw. Multiplikator wirkt.
2. 6 Lehrkräfte anderer Fächer sollen die Fortbildungsangebote der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ihrer Schule wahrnehmen und die notwendigen Kenntnisse in der deutschen Rechtschreibung erwerben. Bei Korrekturen der Facharbeiten sollen sie ab 1. August 2005 so verfahren, wie unter Nr. 2. 2 bestimmt.
2. 7 In Zweifelsfällen sind (bei unterschiedlichen Angaben einzelner Wörterbücher) der amtliche Regelteil und/oder das amtliche Wörterverzeichnis heranzuziehen, die im Amtsblatt 12/96 vom 21. 10. 1996 (ABl. MBS S. 502) veröffentlicht sind, zuzüglich der als Anlage beigefügten Änderungen des 4. Berichtes der Zwischenstaatlichen Kommission für die deutsche Rechtschreibung. Das Amtsblatt liegt jeder Schule und jeder Schulbehörde vor. Es ist außerdem im Internet unter www.mbj.s.brandenburg.de abrufbar. Dort finden Sie auch die diesem Rundschreiben beigefügte Anlage. Den 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für die deutsche Rechtschreibung finden Sie unter www.ids-mannheim.de.
3. Für Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen gelten die Nummern 2. 1 bis 2. 4 entsprechend. Dies gilt ebenfalls für Ergänzungsschulen, sofern diese auf Nichtschülerprüfungen vorbereiten.
4. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten:

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 36/98 vom 29. Juli 1998 (ABl. MBS S. 484) außer Kraft.

**Anlage zum Rundschreiben 30/04
vom 13. Dezember 2004**

**Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge des vierten
Berichts der Zwischenstaatlichen Kommission für
deutsche Rechtschreibung**

a) Laut-Buchstaben-Zuordnung

Die Kommission sieht keine weiteren Neuschreibungen vor, sie wendet sich damit gegen Erwägungen in Analogie zu *Tipp* und *Stopp* auch die Schreibweise von **Topp* zuzulassen. Sie schlägt auch nicht die Aufgabe oder Rücknahme neu zugelassener Schreibweisen (wie *Ass*, *nummerieren*, *überschwänglich* etc.) vor. Als Änderung ist vorgesehen bei der Fremdwortschreibung auf die Benennung von Haupt- und Nebenvarianten zu verzichten. Das ist sachgemäß, weil damit die weitere Entwicklung offen gelassen wird.

b) Getrennt- und Zusammenschreibung

An Teilen dieses Bereichs der Neuregelung hatte sich heftige Kritik entzündet. Die Kommission will mit Regeländerungen, -präzisierungen und Einzelfalländerungen auf die geäußerte Kritik reagieren. Dabei geht es einmal darum, an der Grundentscheidung für die Orientierung am grammatischen Aspekt festzuhalten, aber dort, wo die entsprechenden formalen Proben nicht eindeutig genug sind, mit zusätzlichen Erläuterungen Klarheit zu schaffen. Da nicht alle Fälle eindeutig entscheidbar sind, weil sich Argumente für verschiedene Schreibweisen finden lassen, soll größere Freiheit für die Schreibenden geschaffen und in diesen Fällen sowohl Getrennt- als auch Zusammenschreibung zugelassen werden:

b1) Die Liste von Partikeln, die mit Verben trennbare Zusammensetzungen bilden können, wird um einige wenige bisher fehlende Partikel ergänzt (§ 34 (1)). Der Charakter der geschlossenen Liste (abschließende Aufzählung) bleibt erhalten. Betroffen sind *dahinter*, *darauf/drauf*, *darauflos/drauflos*, *darin/drin*, *darüber/drüber*, *darum/drum*, *darunter/drunter*, *davor*, *draus*, *hinter*, *hinterdrein*, *nebenher*, *vornüber*. Nur in diesen Fällen kommt es im Vergleich zum jetzigen Stand zu abweichenden Schreibweisen; jedoch ist deren Anzahl sehr gering, zumal in einigen Wörterbüchern bisher schon eine Reihe solcher Zusammensetzungen in Zusammenschreibung verzeichnet ist.

b2) Durch eine präzisere Formulierung von § 34 E 1 wird erreicht, dass besser unterschieden werden kann, wann solche Partikel als freies Adverbial mit Verben auftreten. Als Beispiel mag *zusammen spielen* (Halma) versus *zusammenspielen* (da haben verschiedene Faktoren zusammengespielt) dienen. Als Entscheidungshilfe wird eingefügt, dass im ersten Fall ein anderes Wort zwischen die beiden Bestandteile gerückt werden kann (*wir wollen zusammen Halma spielen*).

b3) Für den Fall *Leid tun* wird die neue zusätzliche Variante *leidtun* (wie teilnehmen, kundtun) eingeführt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich eine eindeutige Ent-

scheidung für adjektivischen und substantivischen Gebrauch nicht treffen lässt.

b4) Die besonders häufig kritisierte Regelung zur Getrenntschreibung von Verbindungen mit Partizipien wird in folgender Hinsicht geändert:

- Wenn die gesamte Verbindung komparierbar ist (Beispiel *zeitsparend/zeitsparender*), ist Getrennt- und Zusammenschreibung zulässig (das kann aus der bisherigen Regelung schon abgeleitet werden, das Wörterverzeichnis enthält auch entsprechende Einträge wie *gewinnbringend*, wird aber jetzt explizit formuliert).
- Ebenso wird in Fällen wie allein stehend (auch zulässig *alleinstehend*) und Rat suchend (auch zulässig *ratsuchend*) u.a. verfahren, weil hier eine Univerbierung zu beobachten ist. Insbesondere in diesen Fällen werden frühere Zusammenschreibungen wieder zulässig. Die Kritik an der angeblichen „Wortvernichtung“ erledigt sich damit.

b5) Bei fremdsprachlichen Übernahmen von Adjektiv und Substantiv, die sich im Deutschen wie Zusammensetzungen verhalten, ist Zusammenschreibung oder in Analogie zur Herkunftssprache Getrenntschreibung möglich (*Bluejeans/Blue Jeans*).

Im Übrigen bleibt die Erweiterungs- bzw. Steigerungsprobe bei der Verbindung von Adjektiven und Verben erhalten, ebenso bleibt es bei der generellen Getrenntschreibung von Adjektiven mit den Endungen *-ig*, *-isch* und *-lich* sowie bei der Getrenntschreibung aller Verbindungen mit dem Wort sein und von allen Verbindungen mit Wörtern, die auf *-einander* enden.

c) Schreibung mit Bindestrich

Die Regelungen zur Schreibung mit Bindestrich haben nur wenig Kritik hervorgerufen. Allerdings muss eine Bestimmung korrigiert werden. In Fällen wie der *wissenschaftlich-technische Fortschritt* (also bei gleichrangigen nebengeordneten Adjektiven) ist der Bindestrich nicht fakultativ, sondern obligatorisch. Bei Verbindungen von Ziffern mit *-fach* wird auch die Schreibung mit Bindestrich zugelassen (*8fach*, *8-fach*). Bei substantivisch gebrauchten Zusammensetzungen (besonders mit Infinitiven) bestand eine Unklarheit, wann auf den Bindestrich verzichtet werden kann. Eine neue Formulierung soll dem begegnen; danach kann z.B. *Inkrafttreten* ohne Bindestrich geschrieben werden. Eine Änderung betrifft auch die Verwendung des Bindestrichs bei mehrteiligen Anglizismen.

d) Groß- und Kleinschreibung

In der Groß- und Kleinschreibung werden einige Änderungen vorgeschlagen, die eine konsequentere Anwendung des Prinzips der Großschreibung von Substantivierungen auf weitere Fälle, in denen formale Merkmale der Substantivierung festgestellt werden können, darstellen. Das betrifft Verbindungen von Präpositionen mit flektierten Adjektiven ohne vorangehenden Artikel (Fälle wie *ohne Weiteres* und *vor Kurzem*); hier soll auch die Großschreibung möglich sein. Das Gleiche gilt für unbestimmte Zahladjektive (*die einen*, *die anderen*, *die meisten*); wer den substantivischen Gebrauch unterstreichen will, kann großschreiben.

Bei den so genannten Nominationsstereotypen – festen Verbindungen von Adjektiven und Substantiven, die keine Eigennamen sind, aber terminologischen Status besitzen (Typus *Gelbe Karte* und *Kleine Anfrage*) – wurde kritisiert, dass bisher allein die Kleinschreibung galt. Hier wird durch eine Erläuterung hervorgehoben, dass im fachsprachlichen Gebrauch auch Großschreibung möglich ist.

e) Zeichensetzung und Silbentrennung

In beiden Fällen werden keine Änderungen vorgeschlagen.

(Dieser Text wurde von der Zwischenstaatlichen Kommission für die deutsche Rechtschreibung verfasst.)

Rundschreiben 31/04

Vom 9. Dezember 2004
Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66-38 37

In-Kraft-Setzung der Unterrichtsvorgaben für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht als

- „Staatlich geprüfte(-r) Assistent(-in) für Automatisierungs- und Computertechnik“ (Nr. des Plans 561811.04),
- „Staatlich geprüfte(-r) biologisch-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561712.04),
- „Staatlich geprüfte(-r) chemisch-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561713.04),
- „Staatlich geprüfte(-r) landwirtschaftlich-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561718.04),
- „Staatlich geprüfte(-r) lebensmittel-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561719.04) und
- „Staatlich geprüfte(-r) umweltschutz-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561719.04)

1. Die o. g. Unterrichtsvorgaben bilden die verbindliche Grundlage des Unterrichtes im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht.
 2. Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur fachübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und –inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.
 3. Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungsorganen zugänglich zu machen.
 4. Werden diese Unterrichtsvorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind sie fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
 5. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.
-

Rundschreiben 32/04

Vom 16. Dezember 2004
Gz.: 33 - Tel.: 8 66-38 30

Überwachung der Berufsschulpflicht

Anlage

Im Vorgriff auf eine umfassende Regelung der Schulpflichtüberwachung auf der Grundlage elektronischer Verfahren wird nachfolgend die Überwachung der Berufsschulpflicht nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht geregelt.

1 - Informationspflichten der abgebenden Schule, Aufgaben der Eltern

(1) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht ihre Schule verlassen und in ein Oberstufenzentrum oder in eine berufliche Schule in freier Trägerschaft oder in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe wechseln, sind über das Verfahren zur Überwachung der Berufsschulpflicht zu informieren. Sie sind dabei insbesondere über das für den gewählten Bildungsgang zuständige OSZ oder über das für die Erfüllung der Berufsschulpflicht zuständige OSZ zu informieren.

(2) Die Eltern sind auf ihre Verantwortung für den weiteren ordnungsgemäßen Schulbesuch hinzuweisen. Die Eltern werden über ihre Pflicht informiert, dass sie für den Fall, dass ihre Kinder eine andere berufliche Schule als ein Oberstufenzentrum besuchen, selbst für die Rückmeldung an die abgebende Sek I-Schule zu sorgen haben. Diese Pflicht der Eltern besteht auch in den Fällen, in denen der weitere Schulbesuch in einer beruflichen Schule außerhalb des Landes Brandenburg erfolgt.

(3) Auf mögliche Rechtsfolgen in Form von Zwangs- und Bußgeldern gemäß den §§ 41 und 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind sie hinzuweisen. Die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ist zu den Schülerakten zu nehmen.

2 - Verfahren an den abgebenden und aufnehmenden Schulen

(1) Oberstufenzentren und Schulen in freier Trägerschaft melden in elektronischer oder schriftlicher Form (Anlage 1) den abgebenden Schulen die Daten der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler zum 30. Oktober und 31. Januar des Schuljahres in dem die Aufnahme erfolgte.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 der Datenschutzverordnung Schulwesen übermitteln die abgebenden Schulen den aufnehmenden Schulen die dort genannten Unterlagen.

(3) Nicht erfasste Schülerinnen und Schüler werden von den abgebenden Schulen zu den Stichtagen dem zuständigen staatlichen Schulamt gemeldet.

3 - Verfahren bei den staatlichen Schulämtern

Das staatliche Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich zuletzt eine Schule besucht wurde, hat zu den Stichtagen die

Gründe für die Nichterfüllung der Berufsschulpflicht zu klären und die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Schulbesuchspflicht einzuleiten (Anlage 2).

4 – In-Kraft- Treten; Außer- Kraft- Treten

Das Rundschreiben tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft und ist erstmals zu dem Termin am 31. Januar 2005 anzuwenden. Es tritt am 1. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage 1

.....
Schule

.....
.....
.....
Adresse abgebende Schule

Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § BbgSchulG

Der Schüler/die Schülerin (Name, Vorname, Geb-Datum) wurde am im
(Name der aufnehmenden Schule) aufgenommen. Bitte übersenden Sie die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 VV Datenschutz (GVBL...)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Logo Schulamt

Adresse
.....
.....
.....

Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § ...

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

gemäß § 39 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12. April 1996 beginnt nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Berufsschulpflicht.

Derzeit liegt im Staatlichen Schulamt kein Nachweis dafür vor, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn

.....

die Berufsschulpflicht erfüllt.

Bitte weisen Sie mir bis zum die Erfüllung der Berufsschulpflicht Ihrer Tochter/Ihres Sohnes durch Zusendung der Aufnahmebestätigung der weiterführenden beruflichen Schule nach.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Mitteilung 74/04

Vom 15. Dezember 2004
Gz.:14.2 - Tel.: 8 66-37 22

Korrigierender Hinweis zum Rundschreiben 23/04

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rundschreiben 23/04 „Schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten der Schulträgerschaft, Schulfinanzen“ nicht wie es in Nummer 9.1 formuliert ist, zum 1. Januar 2005 außer Kraft tritt. Vielmehr ist die Regelung in Ziffer 9.2 verbindlich.

II. Nichtamtlicher Teil**Fortschreibung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung**

In Anlage I der Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 6 vom 26. Mai 1997, S. 330) ist die Reihenfolge der Mitwirkung der regionalen Weiterbildungsbeiräte gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes für die Jahre 1995 – 2005 festgelegt.

In der 42. Sitzung am 31. August 2004 hat der Landesbeirat für Weiterbildung einstimmig folgende Ergänzung der Anlage I für die Jahre 2005 – 2015 beschlossen:

2005 – 2007	Landkreis Elbe-Elster Landkreis Potsdam-Mittelmark Landkreis Uckermark kreisfreie Stadt Cottbus
2007 – 2009	Landkreis Barnim Landkreis Dahme-Spreewald Landkreis Ostprignitz-Ruppin kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. Havel
2009 – 2011	Landkreis Oberhavel Landkreis Oder-Spree Landkreis Oberspreewald-Lausitz kreisfreie Stadt Potsdam
2011 – 2013	Landkreis Havelland Landkreis Teltow-Fläming Landkreis Märkisch-Oderland Landkreis Spree-Neiße
2013 – 2015	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Landkreis Elbe-Elster Landkreis Potsdam-Mittelmark Landkreis Prignitz

„Verfassungsschutz macht Schule“

„Verfassungsschutz macht Schule!“ hieß das Motto, unter dem am 28.09.2004 der neue Ausstellungs- und Schulraum der Brandenburger Landesbehörde eingeweiht wurde. Der Raum liegt „im Herzen des Verfassungsschutzes“, wie der für Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Referatsleiter in seiner Eröffnungsrede betonte.

Von nun an können uns Schulklassen in Potsdam besuchen kommen und sich über die Arbeit der Behörde informieren lassen, über Rechtsextremismus oder auch über Fragen der demokratischen Grundordnung diskutieren.

Wir würden und freuen, wenn uns auch die ein oder andere Klasse *Ihrer* Schule einen Besuch abstatten würde. Das jeweilige Thema der Veranstaltung können wir im Vorfeld festlegen. Über Anmeldungen, Rückfragen, aber auch Anregungen zum Thema „Verfassungsschutz macht Schule“ würden wir uns sehr freuen. Sie erreichen uns telefonisch unter 03 31/8 66 25 00 oder unter der E-Mail-Adresse: jonas.grutzpalk@mi.brandenburg.de

DSB-Schulsportpreis „Schulsport bewegt Schule“

„Schulsport bewegt Schule“ ..so heißt das Motto, nach dem der Deutsche Sportbund/die Deutsche Sportjugend einen bundesweiten Förderpreis für Schulen als Beitrag zu einer Qualitäts-offensive für den Schulsport ausschreibt.

In diesem Jahr sollen vor allem Kooperationsformen zwischen Ganztagschulen bzw. Schulen mit ganztägigen Angeboten und Sportvereinen im Hinblick auf die gemeinsame Ausgestaltung der Ganztagschulen in den Blickpunkt gerückt werden.

Ziel des Wettbewerbs

ist es, herausragende und beispielhafte innovative Kooperationsformen zwischen Ganztagschulen bzw. Schulen mit ganztägigen Angeboten und Sportvereinen auszuzeichnen.

Teilnahmeberechtigt

sind bundesweit Ganztagschulen aller Schularten und Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagsangebote in offener und teilgebundener Form), die Kooperationen mit Sportvereinen zur Ausgestaltung des Ganztagsangebots durchführen. Die Teilnahme erfolgt über eine schriftliche Bewerbung, die die Schulleitung und der Vorsitzende/die Vorsitzenden des jeweiligen Sportvereins/der jeweiligen Sportvereine gemeinsam einzureichen haben.

Bewerbung

In der Bewerbung jeder Schule sollen neben der Beschreibung/Darstellung des schulsportlichen Gesamtkonzepts der Schule (Schulsportprofil) zu folgenden Punkten konkrete Angaben gemacht werden:

- Zeitliche Gestaltung und Organisation des jeweiligen Ganztagsangebots,

- Verhältnis von innerer und äußerer Rhythmisierung (Variabilität der Unterrichtsgestaltung, Arbeitsstunden am Vormittag, Mittagsband),
- Vereinbarungen und gemeinsame Zielstellungen mit den außerschulischen Kooperationspartnern,
- Beschreibung der Vielfalt und Qualität der kostenfreien/kostenpflichtigen sportlichen Angebote,
- Angebot und Umsetzung täglicher angeleiteter Bewegungszeiten,
- Schul- und fachübergreifende sowie fächerverbindende Projekte mit Sportbezug,
- Sportförderunterricht,
- Teilnahme an schulsportlichen Wettbewerben und Erwerb des Sportabzeichens,
- prozentuale Anzahl der Mitgliedschaften der Schülerinnen und Schüler im Sportverein zur Gesamtschülerzahl

Bewertungskriterien

- Formen und Umfang von Beziehungen und Kooperationen zu außerschulischen Partnern im Schulsport (Vereine, andere Schulen, Wissenschaft, Talentförderung),
- Eigeninitiativen zur Verbesserung der finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen: gemeinsame Nutzungsformen der Hallen- und Sportstättenkapazitäten, gemeinsame Einsatzmöglichkeiten von Übungsleiter/innen bzw. Sportlehrkräften, gemeinsame und unterstützende Formen der Talentsichtung und -förderung, Nutzbarkeit von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten in der Schule,
- Berücksichtigung und Einbeziehung von Schüler/innen an der Gestaltung des Schulsports,
- Verhältnis der Bewegungsangebote zu den über den Unterricht hinausgehenden Angeboten der Schule wie Pflicht-, Wahlpflicht- oder wahlfreie Angebote,
- fachliche Qualifikation der Sportlehrkräfte und außerschulischen Partner,
- Partizipation der außerschulischen Partner in den Fachgremien der Schule,
- Maßnahmen zur schulinternen Evaluation unter Beteiligung der jeweiligen Kooperationspartner.

Die Jury

setzt sich aus einzelnen Mitgliedern der Präsidialkommission „Schulsport“ des Deutschen Sportbundes und der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz zusammen. Sie beurteilt die Bewerbungseingaben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Schulen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preise & Auszeichnungen

Der Schulsportpreis des Deutschen Sportbundes ist insgesamt mit 10.000,- Euro dotiert und verteilt sich auf die ersten drei Preisträger wie folgt:

1. Preis: 5.000,- Euro
2. Preis: 3.000,- Euro
3. Preis: 2.000,- Euro

Die Geldpreise sind zweckgebunden für Kooperationsangebote zwischen Ganztagschulen und Sportvereinen zu verwenden.

Die besten Kooperationsformen zur Entwicklung und Förderung des Schulsports an Ganztagschulen bzw. Schulen mit ganztägigen Angeboten werden einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Darüber hinaus erhält die „Siegerschule“ eine Auszeichnungstafel als Würdigung. Die Verleihung der Preise wird im Frühsommer 2005 vorgenommen.

Terminsache

Abgabefrist der Bewerbungsunterlagen ist der **15. März 2005**. Interessierte Schulen richten ihre Eingabe, die max. 10 DIN A4-Seiten umfasst und der Fotos sowie Presseberichte beigelegt werden können, bitte an die Deutsche Sportjugend. Eingereichte Unterlagen können nicht zurückgesandt werden.
Anschrift:

**Deutsche Sportjugend
im Deutschen Sportbund e. V.
Ute Markl
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main**

Für Rückfragen steht Ihnen Ute Markl unter
**Tel. 069 / 67 00 322 oder
E-Mail: markl@dsj.de**
gern zur Verfügung.

Unter der Internetadresse: <http://www.dsj.de/cgi-bin/showcontent.asp?ThemaID=175> finden Sie zusätzliche Hinweise und Informationen.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen folgende Stellen zu besetzen

1. **Schulleiterin oder Schulleiter
am Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium
Käthe-Kollwitz-Straße 2
16816 Neuruppin**

Besetzungstermin: 1. April 2005

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiter/-in wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.**

2. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

für den Bereich „Rechtsstelle“, befristet bis zum 31.01.2006 (Ende der Elternzeit).

Besetzung: umgehend

Aufgabengebiet:

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Vertretung des Schulamtes vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten und anderen Behörden
- Vertretung des Leiters der Rechtsstelle
- Eigenständige Erstellung von prozessualen Schriftsätzen in arbeits- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten
- Endfertigung und Bearbeitung von Widerspruchsverfahren im Schulrecht
- Selbstverantwortliche Beratung von Schulräten, Schulleitern und ihren Vertretern, Lehrern und Bürgern in Fragen des Schul-, Arbeits-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts sowie anderen Sachgebieten (Datenschutz, Strafrecht usw.)

Voraussetzungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nachweisen, bzw. über gründliche, umfassende Fachkenntnisse aus dem beschriebenen Aufgabengebiet verfügen. Anwendungssichere PC-Kenntnisse (insbesondere Office-Paket) werden vorausgesetzt.

Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Vergütungsgruppe IV b BAT-O.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg
z. H. Frau Hamann
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.**

**3. Lehrkraft am Oberstufenzentrum
Oberhavel II – Technik
Berliner Straße 78
16761 Hennigsdorf**

Besetzung: umgehend

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nachweisen.

Die Einstellung erfolgt in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung. Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Vergütungsgruppe II a BAT-O.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg
z. H. Herrn Kowalzik
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Fax: (03876) 713 8185.**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen folgende Stelle zu besetzen:

**Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
der Abteilung 2
am Oberstufenzentrum Havelland
Berliner Allee 6
14662 Friesack**

Besetzung: zum nächst möglichen Termin

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule und Berufsfachschule in den Berufsfeldern Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung.

Aufgaben:

- a) Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse.
- b) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- c) Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.
- d) Berechnung des Lehrbedarfs für die Abteilung, Koordination des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit.
- e) Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- f) Planung und organisatorischen Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen.
- g) Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.
- h) Schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagoge, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllt sind. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.
2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechtes sowie der Verordnungen über die Berufsschule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgrup-

pe A 15 (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Abteilungsleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulam
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstr. 1 - 2
14776 Brandenburg**

**Stellenausschreibung für eine
deutsche Schule im Ausland**

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen

Deutsche Evangelische Oberschule Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2005

Bewerbungsende: 28.02.2005

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1047

Reifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II

Bes.Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. I a/I BAT- O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulam, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebens-

laufes an die Zentralstelle (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe füh-

ren können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg